

IMPULSPROGRAMM

**für neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte
Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen)**

gültig 01.01.2023 bis 31.12.2024

gemäß § 30 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz K-WBFG 2017, LGBl.Nr. 68/2017, idgF

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|-------|---|----|
| 1. | Zielsetzung | 3 |
| 2. | Wer wird gefördert? | 3 |
| 3. | Was wird gefördert? | 3 |
| 4. | Was sind die Förderungsvoraussetzungen? | 3 |
| 4.1. | Allgemeine Förderungsvoraussetzungen | 3 |
| 4.2. | Gebäudebezogene Voraussetzungen | 4 |
| 5. | Wie und wie hoch wird gefördert? | 4 |
| 6. | Wie ist der Förderungsablauf? | 4 |
| 7. | Was sind die Auszahlungsvoraussetzungen? | 5 |
| 8. | Was sind die sonstigen Bestimmungen? | 5 |
| 9. | Was führt zur Rückforderung /Einstellung der Förderung? | 6 |
| 10. | Datenschutzrechtliche Bestimmungen | 7 |
| 11. | Geltungszeitraum der Richtlinie | 7 |
| 12. | Anträge und Auskünfte | 8 |
| 13. | Anhang | 10 |
| 13.1. | Förderbare Maßnahmen | 10 |

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund begrenzter Budgetmittel erfolgt die Zusicherung nach Maßgabe verfügbarer Mittel in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen in ausschließlich männlicher oder in ausschließlich weiblicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.

1. Zielsetzung

Um den Wärmeverbrauch im Gebäudesektor zu reduzieren, muss der Einsatz fossiler Ressourcen für die Bereitstellung von Wärme und Kälte reduziert werden. Unter Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie zur Einhaltung der Klimaschutzziele, des Energiemasterplans Kärnten, der „mission 2030“ der Bundesregierung und der Strategie Österreichs zur Klimawandelanpassung, wonach am Sektor der privaten Haushalte durch den Einsatz erneuerbarer Energieträger fossile Brennstoffe weitgehend zurückgedrängt und der Energieverbrauch am Gebäudesektor deutlich reduziert werden soll, werden Förderanreize für einen bewussten Umgang mit Energie geschaffen.

Zur Unterstützung dieses Umstiegs auf erneuerbare Energie wird die Errichtung von neu installierten, im Netzparallelbetrieb geführten Photovoltaikanlagen mit einem zeitlich befristeten Impulsprogramm gefördert.

2. Wer wird gefördert?

- (Mit)Eigentümer des Gebäudes (Ein- und Zweifamilienwohnhaus, Reihenhaus)

3. Was wird gefördert?

Gefördert werden neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) bei

- Eigenheimen (Ein- und Zweifamilienwohnhaus, Reihenhaus) mit höchstens zwei Wohnungen

Förderanträge können bis max. 10 kWp innerhalb der Laufzeit dieses Impulsprogrammes gestellt werden.

4. Was sind die Förderungsvoraussetzungen?

4.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die geförderte(n) Wohnung(en) müssen nach Durchführung der Maßnahme(n) ganzjährig und regelmäßig als Hauptwohnsitz genutzt werden.

Bei einem Zweifamilienwohnhaus muss zumindest eine Wohnung diesem Kriterium entsprechen, sofern nur ein Förderantrag gestellt wird.

- (2) Das zu fördernde Gebäude muss überwiegend (> 50%) zu privaten Wohnzwecken genutzt werden.
- (3) Die Durchführung der Maßnahmen hat fach- und normgerecht durch befugte Unternehmer und in einer wirtschaftlich und technisch kostenoptimalen Ausführung zu erfolgen.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme hat im Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2024 zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Lieferverzögerungen, Fertigstellungsschwierigkeiten etc.) hat der Nachweis über die Auftragserteilung im Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2024 zu erfolgen und kann die Endabrechnung bis spätestens 30.06.2025 nachgereicht werden.
- (5) Die förderungsfähigen Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Montage und die Planungskosten.

- (6) In der Rechnung ausgewiesene Planungskosten werden mit max. 10% der förderungsfähigen Kosten berücksichtigt.
- (7) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern werden nur die Nettokosten (exkl. USt.) anerkannt.

4.2. Gebäudebezogene Voraussetzungen

- (1) Eigenheim: ein Gebäude (Ein- und Zweifamilienwohnhaus, Reihenhaus) mit höchstens zwei Wohnungen
- (2) Wohnung: eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht und deren Nutzfläche nicht weniger als 25m² beträgt; Bei thermisch-energetisch zu sanierenden und sanierten Wohnhäusern entfällt das Erfordernis der baulichen Abgeschlossenheit

5. Wie und wie hoch wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Einmalzuschusses im Ausmaß von

- ✓ 35 % der förderbaren Kosten für neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) max.
 - € 480 pro kWp bis max. 10 kWp – max. € 4.800 je Wohnung*
- ✓ Bei Kombination mit anderen Bundesförderungen (z.B. Klima- und Energiefonds) ist ein maximaler Förderhöchstsatz von 70 % der förderbaren Kosten zulässig. Bei Überschreitung des Förderhöchstsatzes erfolgt eine aliquote Kürzung der Landesförderung.

*Pro Antragsteller und pro Einheit kann ein Förderungsantrag gestellt werden. Für ein Gebäude mit zwei getrennten Wohneinheiten kann jeweils ein Förderungsantrag gestellt werden, wenn für jede Wohneinheit eine eigene Photovoltaik-Anlage mit einer separaten Zählpunktnummer errichtet wird.

6. Wie ist der Förderungsablauf?

- (1) Förderungsanträge sind nach Durchführung der Maßnahme und erfolgter Endabrechnung (Rechnungslegung) im Zeitraum zwischen 01.01.2023 und 31.12.2024 unter Verwendung der aufgelegten Formblätter beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt einzubringen. Die Formulare stehen auch auf www.wohnbau.ktn.gv.at zum Download bereit.
- (2) Den Förderanträgen sind alle zur Beurteilung und Überprüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:
 - Nachweis der Zählpunktnummer (Schreiben des Netzbetreibers)
 - Endabrechnung in Form des Abrechnungsformulars unter Beifügung der (Rechnung(en), die eine detaillierte Leistungsaufstellung mit den dazugehörigen Kosten und eine Montagebestätigung (zB Einzelposition in der Schlussrechnung oder Vermerk „inklusive Montage“ oder separate Rechnung über die Montage) zu beinhalten haben samt Zahlungsbeleg(en) in Kopie. Die Rechnung(en) samt Zahlungsbeleg(en) können auch per E-Mail übermittelt werden.
 - Zustimmungserklärung der Gemeinde zu den beantragten Sanierungsmaßnahmen

Es können weitere zur Beurteilung der beantragten Förderung erforderliche Unterlagen angefordert werden.

- (3) Der Förderungsantrag samt Beilagen wird auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderungsfähigkeit gemäß den Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF und dieses Impulsprogrammes überprüft.
- (4) Im Falle einer Förderungszusage, die nach Vorlage der Endabrechnung erfolgt, wird dem Förderungswerber eine schriftliche Mitteilung übermittelt.
- (5) Der Förderungsantrag kann vom Förderungswerber vor Gewährung des Zuschusses durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden.
- (6) Im Falle einer Nichtgenehmigung wird dem Förderungswerber eine kurze begründete schriftliche Ablehnung seines Ansuchens übermittelt.
- (7) Soweit der Förderungswerber im Rahmen von Förderungsanträgen nachweislich falsche Angaben tätigt, wird der Förderungsantrag abgelehnt.

7. Was sind die Auszahlungsvoraussetzungen?

- (1) Die Auszahlung des Einmalzuschusses erfolgt nach
 - positiver Beurteilung des eingereichten Förderungsantrages samt Endabrechnung unter Vorlage des Abrechnungsformulars unter Beifügung der Rechnung(en), die eine detaillierte Leistungsaufstellung mit den dazugehörigen Kosten und eine Montagebestätigung (zB Einzelposition in der Schlussrechnung oder Vermerk „inklusive Montage“ oder separate Rechnung über die Montage) zu beinhalten hat samt Zahlungsbeleg(en) und Übermittlung der unter Pkt. 6(3) erforderlichen Unterlagen.
 - Nachweis über die förderungskonforme hauptwohnsitzliche Nutzung der Wohnung(en) bzw. bei Vermietung Vorlage einer Mieterliste.

8. Was sind die sonstigen Bestimmungen?

- (1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden, welche in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu einem Übergang des Förderungsanspruches auf einen Dritten führen, über den Förderungsanspruch zu verfügen; dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- (2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen des Landes bzw. vom Land beauftragten Organen sowie den Organen des (Landes)Rechnungshofes, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung der Objekte des Förderungswerbers, Zutritt zum geförderten Objekt sowie die Einsicht in einschlägige Unterlagen (Bücher, Belege, etc.) zu gewähren, vorgesehene Berichte zu erstatten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Hinweis: Unterlagen und Nachweise zur Überprüfung der Richtigkeit der Endabrechnung sind ab Einreichung der Endabrechnung für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

- (3) Soweit die aus dieser Förderungsrichtlinie geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetzes – EEffG, BGBl. I Nr. 72/2014, anrechenbar sind, werden diese dem Land Kärnten als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine gänzliche oder teilweise Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den Förderwerber zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG ist nicht möglich.
- (4) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.

- (5) Allfällige Änderungen der Zusicherung bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil der Zusicherung.
- (6) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vorgesehen.
- (7) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (8) Aufgrund begrenzter Budgetmittel kann bei Ausschöpfen der Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist die Förderungsmaßnahme und damit die Einreichmöglichkeit nach dieser Richtlinie vorzeitig beendet werden.
- (9) Die Auszahlung der Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Mittel erfolgen und können aus budgetbedingten Verzögerungen der Auszahlung keine Ansprüche abgeleitet werden.
- (10) Um eine widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sicherzustellen, können Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden.

9. Was führt zur Rückforderung /Einstellung der Förderung?

- (1) Der Zuschuss wird zurückgefordert und werden noch nicht ausbezahlte Zuschussbeträge eingestellt und ist der Förderungswerber über schriftliche Aufforderung zur gänzlichen Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet, wenn dieser
 - vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbringt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, sofern eine schriftliche Aufforderung unter Setzung einer Frist und Hinweis auf die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung erfolglos geblieben sind;
 - aus seinem Verschulden die Unterlagen zur Überprüfung der Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Vorlage der Endabrechnung über die geförderte(n) Maßnahme(n) nicht mehr vorweisen kann;
 - die Förderung durch falsche oder unvollständige Angaben erschlichen hat;
 - Maßnahmen, die dem Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG, BGBl. I Nr. 72/2014, entsprechen und im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen Dritten ganz oder teilweise als Maßnahme nach dem EEffG anrechnet bzw. anrechnen lässt.
- (2) Im Falle einer Rückforderung des Zuschusses gelangen (Kündigungs) Zinsen zur Verrechnung und wird der aushaftende Zuschuss ab Eintritt des Rückforderungsgrundes in Höhe von 4,5 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst, wovon in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere soziale Gründe) ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann.

Über begründeten Antrag kann eine Stundung dieser Rückzahlungsverpflichtung auf die Dauer von max. 5 Jahren, in begründeten Ausnahmefällen auf die Dauer von max. 10 Jahren gewährt werden, wobei zuzüglich zu den Kündigungszinsen Stundungszinsen in Höhe von 2 % p.a. zu zahlen sind.
- (3) Noch nicht ausbezahlte Zuschussbeträge können eingestellt werden, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgewiesen wird.
- (4) Im Falle eines Zahlungsverzugs bei der Rückzahlung des Zuschusses fallen Verzugszinsen von 4 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch in Höhe von 4 % p.a. an.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Der Förderungsgeber ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle in § 45 Abs. 1 K-WBFG 2017 genannten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF zu verarbeiten.
- (2) Der Förderungsgeber ist weiters gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten gemäß Pkt. 10.(1) im notwendigen Ausmaß
 - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Kärntner Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, sowie
 - b. für Rückforderungen an das Gerichtzu übermitteln.
- (3) Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- (4) Der Förderungsgeber ist berechtigt gemäß § 45 K-WBFG 2017 in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogene Daten zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit und der Sicherung von Förderungskrediten zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch anderen Organen im Zuge der Anfragen zur Feststellung der Förderungswürdigkeit zu übermitteln.
- (5) Der Name des Förderungswerbers, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

11. Geltungszeitraum der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2024gültig.

Ausnahme:

Nachdem das Impulsprogramm für neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) über den 31.12.2022 hinaus fortgesetzt wird, sind auch Projekte grundsätzlich förderwürdig, bei denen die Durchführung der Maßnahmen im Jahr 2022 erfolgt ist bzw. die Maßnahmen im Jahr 2022 begonnen haben und im Jahr 2023 bzw. 2024 fertiggestellt werden, für die aber im Jahr 2022 entgegen der Förderrichtlinienbestimmungen noch kein Förderantrag gestellt worden ist. Solche nachträglichen Förderanträge werden anhand der Förderrichtlinie für neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) für das Jahr 2022 geprüft und beurteilt.

12. Anträge und Auskünfte

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Sekretariat:

050 536-31002 (Fr. Martina Hudej)

050 536-31004 (Fr. Franziska Happacher)

Telefax: 050 536-31000

E-Mail: abt11.wohnbau@ktn.gv.at

Internet: www.wohnbau.ktn.gv.at

ANHANG

13. Anhang

13.1. Förderbare Maßnahmen

- (1) Neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaik-Anlagen (max. 35 % der förderbaren Sanierungskosten je Gebäude)

Gefördert werden:

- gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen:
PV-Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Gebäudes übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauelement“ umfasst Teile der Bauwerkshülle (Dachbedeckung, Fassaden- und Beschattungselemente, Glasoberflächen).
- keine gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen (GIPV):
PV-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. Zu diesen nicht gebäudeintegrierten Anlagen zählen weiters Anlagen, welche die Funktion des Daches eines Carports, Eingangsbereichs, Balkons, Gartenhauses oder einer Terrasse übernehmen.

Förderungsfähige Anlagen sind Anlagen, die

- neu errichtet werden;
- in vollem Umfang von einer Fachfirma montiert und installiert werden;
- im Netzparallelbetrieb betrieben werden, d.h. an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind;
- eine Erweiterung bereits bestehender Anlagen darstellen (wenn bei einer bereits installierten Photovoltaik-Anlage weitere PV Module hinzugefügt werden, ohne dass eine neue Zählpunktnummer für die Einspeisung beantragt wird;

Nicht förderungsfähige Anlagen sind Anlagen,

- die in Eigenregie verbaut oder angeschlossen wurden (Hilfsdienste dürfen vom Antragsteller verrichtet werden);
- die ausschließlich im Inselbetrieb (kein Netzzugang) betrieben werden;

| | |
|-----------------------|---|
| Förderbare Maßnahmen: | Photovoltaik-Module, Aufständungen, Wechselrichter, Schaltschrankumbauarbeiten, Montage, Elektroinstallationen, Blitzschutz, Datenlogger, Kabelverbindungen, notwendiger Umbau des Zählerkastens, Nachführungssysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig), Planungskosten bis 10 % der Anlagenkosten; |
| Nicht förderbar | neuer Zählerkasten, Zählertausch, Entsorgungskosten, Miete, Gebühr für den Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen, Rechnungen vom Stromanbieter, Displays, Dacheindeckung, Versicherungskosten sowie Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden; |